

Das neue Namensrecht:

Die wichtigsten Neuerungen anhand von Beispielfällen

Neuerung (1) Familiendoppelnamen

(a) Ehedoppelnamen

Beispiel: Alex Arnheim und Belgin Bauer (Geburtsname: Cengiz) heiraten. Sie wollen einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Geltendes Recht

Alex und Belgin können die Namen Arnheim, Bauer und Cengiz als Ehenamen bestimmen. Wählen sie den Ehenamen Arnheim, kann Belgin diesem Namen den Namen Bauer oder den Namen Cengiz als Begleitnamen voranstellen oder anfügen (Arnheim-Bauer; Bauer-Arnheim; Arnheim-Cengiz; Cengiz-Arnheim). Wenn Alex Arnheim und Belgin Arnheim-Bauer ein Kind bekommen, erhält es den Familiennamen Arnheim als Geburtsnamen.

Neues Recht

Alex und Belgin können einen aus Arnheim und Bauer oder Arnheim und Cengiz gebildeten Doppelnamen als Ehenamen bestimmen. Dieser kann – muss aber nicht – durch Bindestrich verbunden werden. In diesem Fall führen fortan beide Eheleute den Doppelnamen. Möglich sind hier: Arnheim-Bauer, Bauer-Arnheim, Arnheim-Cengiz, Cengiz-Arnheim (jeweils auch ohne Bindestrich). Auch Kinder der Eheleute erhalten diesen Doppelnamen als Geburtsnamen. Wie bisher schon können Alex und Belgin auch nur einen ihrer Namen als Ehenamen bestimmen: also Arnheim, Bauer oder Cengiz. Außerdem wird klarer als bisher geregelt, dass die Eheleute auf die Bestimmung eines Ehenamens verzichten und stattdessen ihre jeweiligen Familiennamen behalten können.

Erläuterung

Geltendes Recht: Als EheName bestimmt werden kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name eines Ehegatten (§ 1355 Absatz 2 BGB). Der Ehegatte, dessen Name nicht EheName wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen; Gleiches gilt in Bezug auf den Namen, den er zur Zeit der Erklärung führt (§ 1355 Absatz 4 BGB). Kinder erhalten den Ehenamen ihrer Eltern ihrer Eltern als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Neues Recht: Weiterhin soll als EheName der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name eines Ehegatten bestimmt werden können. **Darüber hinaus soll auch ein aus den Familiennamen beider Ehegatten gebildeter Doppelname als EheName bestimmt werden können** (§ 1354

BGB-E). Auch die Möglichkeit, dem Ehenamen einen Begleitnamen voran- oder nachzustellen, bleibt (§ 1354a BGB-E).

Anschlussfrage

Welche Optionen gibt es in Bezug auf einen Ehenamen, wenn ein Ehegatte schon zum Zeitpunkt der Eheschließung einen Doppelnamen führt?

Die Ehegatten können auch in diesem Fall einen Ehenamen bestimmen, der sich aus ihrer beider Familiennamen zusammensetzt. Allerdings dürfen sie hierfür von bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen nur jeweils einen Bestandteil (Namen) heranziehen (§ 1354 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E). Sie können ferner - wie bisher - einen ihrer jeweiligen Doppelnamen zum Ehenamen beschließen. Neu ist die Möglichkeit, auch nur einen Bestandteil (Namen) eines zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits geführten Doppelnamens zum Ehenamen zu bestimmen (§ 1354 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E).

Beispiel: *Mika Müller-Lüdenscheid und Kim Klöbner heiraten und wollen einen Ehenamen. Möglich sind: (1) Müller-Klöbner, (2) Klöbner-Müller, (3) Lüdenscheid-Klöbner, (4) Klöbner-Lüdenscheid (jeweils auch ohne Bindestrich); (5) Müller-Lüdenscheid; (6) Müller; (7) Lüdenscheid; (8) Klöbner.*

(b) Geburtsdoppelnamen

Beispiel: *Alex Arnheim und Belgin Bauer sind nicht verheiratet. Sie bekommen das Kind Charlie. Die elterliche Sorge steht ihnen gemeinsam zu. Welchen Geburtsnamen kann Charlie erhalten?*

Geltendes Recht

Geburtsname (Familiennamen) von Charlie ist entweder Arnheim oder Bauer.

Neues Recht

Zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten (Bauer oder Arnheim) kann für die Kinder von Alex und Belgin in Zukunft ein aus Arnheim und Bauer gebildeter Doppelname zum Geburtsnamen bestimmt werden. Dieser kann – muss aber nicht – durch Bindestrich verbunden werden. Möglich sind hier: Arnheim-Bauer oder Bauer-Arnheim (jeweils auch ohne Bindestrich).

Erläuterung

Geltendes Recht: Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes (§ 1617 Absatz 1 BGB).

Neues Recht: Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einer der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes: (1) den Namen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt; (2) einen aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen (§ 1617 BGB-E).

Anschlussfrage

Was gilt für Geburtsnamen, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile einen Doppelnamen führen?

Wenn die Eltern einen Doppelnamen aus ihrer beider Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen wollen, so dürfen sie bei bestehendem Doppel- oder Mehrfachnamen hierfür je nur einen Bestandteil (Namen) heranziehen (§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E). Wie bisher können die Eltern auch einen ihrer Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Neu ist, dass sie bei bestehenden Doppelnamen der Eltern den Geburtsnamen des Kindes auch auf einen Bestandteil verkürzen dürfen (§ 1617 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E).

Beispiel: Für die Kinder von Mika Müller-Lüdenscheid und Kim Kleine-Klößner sind folgende Geburtsnamen möglich: (1) Müller-Kleine, (2) Kleine-Müller, (3) Müller-Klößner, (4) Klößner-Müller, (5) Lüdenscheid-Kleine, (6) Kleine-Lüdenscheid, (7) Lüdenscheid-Klößner, (8) Klößner-Lüdenscheid (jeweils auch ohne Bindestrich); ferner: (9) Müller-Lüdenscheid; (10) Kleine-Klößner; ferner: (11) Müller, (12) Lüdenscheid, (13) Kleine und (14) Klößner.

Anschlussfrage

Welchen Sinn hat die Möglichkeit, Doppelnamen und Mehrfachnamen zu verkürzen?

Der Entwurf möchte es vermeiden, dass lange Namensketten entstehen und lässt daher nur die Neubildung von Doppelnamen, nicht von Mehrfachnamen zu. Bereits bestehende Mehrfachnamen (wie „Roth-Hermann-Schatz“) bleiben erhalten, sollen jedoch aus Gründen der Vereinfachung auf einen Doppelnamen verkürzt werden dürfen (im Beispiel etwa „Roth-Schatz“). Da auch Doppelnamen lang und kompliziert sein können (wie etwa „Toppenhöffer-Meisenbacher“), wird die Wahlmöglichkeit gegeben, den Namen durch Verkürzung zu vereinfachen, hier etwa nur „Toppenhöffer“ oder nur „Meisenbacher“. Die Eröffnung dieser Verkürzungsmöglichkeit trägt zudem den Bedürfnissen in Patchworkfamilien Rechnung, Damit können bestehende namensrechtliche Verbindungen beispielsweise zum ersten Kind aus früherer Ehe aufrechterhalten und dennoch nur der eigene Teil des Doppelnamens aus erster Ehe an ein zweites Kind mit einem neuen Partner weitergegeben werden.

Neuerung (2): Scheidungskinder - Namensänderung nach Scheidung der Eltern

Beispiel: Luca Grünlich und Marlin Rotbusch heiraten und wählen den Familiennamen Rotbusch. Ihr Kind Finn erhält ebenfalls den Namen Rotbusch. Die Ehe wird geschieden. Luca

erklärt gegenüber dem Standesamt, dass sie wieder den Namen Grünlich führt. Finn wird ausschließlich von Luca betreut und lebt in Lucas Haushalt. Finn möchte ebenfalls den Namen Grünlich führen.

Geltendes Recht

Um den Namen Grünlich zu erhalten, muss Finn bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine öffentlich-rechtliche Namensänderung beantragen. Notwendig dafür ist die Geltendmachung eines wichtigen Grundes für die Namensänderung. Eine Erklärung gegenüber dem Standesamt reicht für die Namensänderung nicht aus.

Neues Recht

Um den Namen Grünlich zu erhalten, ist es nicht mehr notwendig, dass Finn ein Verwaltungsverfahren führt und einen wichtigen Grund für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung geltend macht. Unter gewissen Voraussetzungen kann Luca die Namensänderung auch für Finn durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bewirken. Erforderlich ist, dass Luca die elterliche Sorge für Finn zusteht und Finn in Lucas Haushalt lebt. Erforderlich ist ferner, dass Marlin in die Namensänderung einwilligt; diese Einwilligung kann durch das Familienrecht ersetzt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Ist Finn fünf Jahre alt oder älter, ist auch die Einwilligung von Finn für die Namensänderung erforderlich.

Erläuterung

Geltendes Recht: Eheleute, die einen Ehenamen angenommen haben, können diesen im Falle der Scheidung unkompliziert wieder ablegen: Sie können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Geburtsnamen annehmen oder den Namen, den sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt haben (§ 1355 Absatz 5 BGB). Für Kinder kann eine solche Namensänderung des betreuenden Elternteils nicht in gleicher Weise nachvollzogen werden. Sie können ihren Namen nur im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung anpassen. Dies setzt voraus, dass ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt; die Änderung muss bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt werden (§ 3 Namensänderungsgesetz).

Neues Recht: Lassen sich verheiratete Eltern scheiden, soll jeder Elternteil weiterhin gemäß § 1354 Absatz 5 Nummer 1 oder 2 BGB-E den Ehenamen ablegen und den Geburtsnamen oder den zuvor geführten Namen wieder annehmen können. Das Kind soll dieser Namensänderung nach den beabsichtigten Regeln künftig folgen können, um eine Namensungleichheit zu beseitigen, die zwischen dem Kind und demjenigen Elternteil entstehen kann, der das Kind ausschließlich oder überwiegend betreut und in dessen Haushalt es lebt (§ 1617d BGB-E).

Neuerung (3): Stiefkinder - Rückbenennung nach Einbenennung

Beispiel: *Mascha Madaki heiratet Sesemi Stegemann und nimmt deren Familiennamen an. Auch Maschas Kind aus früherer Ehe - Kris - erhält im Wege der Einbenennung den Familiennamen Stegemann. Die Ehe von Mascha und Sesemi wird geschieden und Mascha nimmt wieder ihren früheren Namen Madaki an. Auch Kris möchte den Namen des früheren Stiefelternteils (Stegemann) ablegen und wieder Madaki heißen.*

Geltendes Recht

Um die Einbenennung rückgängig zu machen, muss Kris bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine öffentlich-rechtliche Namensänderung beantragen. Eine Erklärung gegenüber dem Standesamt reicht für die Namensänderung nicht aus. Notwendig für die öffentlich-rechtliche Namensänderung ist die Geltendmachung eines wichtigen Grunds für die Namensänderung. Ist Kris noch minderjährig, kann das Kindeswohl eine Namensänderung rechtfertigen; bei Volljährigkeit ist die Namensänderung regelmäßig ausgeschlossen.

Neues Recht

Um die Einbenennung rückgängig zu machen, reicht eine Erklärung gegenüber dem Standesamt. Ab Erreichen der Volljährigkeit kann Kris die Erklärung selbst abgeben. Ist Kris noch nicht volljährig, kann Mascha die Erklärung abgeben, wenn ihr die elterliche Sorge für das Kind zusteht. In letzterem Fall ist die Einwilligung von Kris in die Namensänderung erforderlich, wenn Kris fünf Jahre alt ist oder älter.

Erläuterung

Geltendes Recht: Eheleute, die einen Ehenamen angenommen haben, können diesen im Falle der Scheidung unkompliziert wieder ablegen: Sie können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Geburtsnamen annehmen oder den Namen, den sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt haben (§ 1355 Absatz 5 BGB). Für einbenannte Stiefkinder (vgl. § 1618 BGB) ist dies nicht in gleicher Weise möglich. Sie können ihren Namen nur im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung anpassen. Dies setzt voraus, dass ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt; die Änderung muss bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt werden (§ 3 Namensänderungsgesetz).

Neues Recht: Die Rückbenennung von einbenannten Kindern wird im Bürgerlichen Gesetzbuch erstmals geregelt (§ 1617e BGB-E). Kinder, die namensrechtlich im Wege der Einbenennung in die Stieffamilie integriert worden sind, sollen nach der beabsichtigten Regelung nicht über das Bestehen der Stieffehe oder das tatsächliche Zusammenleben mit der Stieffamilie hinaus an den Einbenennungsnamen gebunden sein.

Neuerung (4): Geschlechtsangepasste Familiennamen

Beispiel:

Herr Kral und Frau Konzack heiraten. Das Ehepaar wählt den Familiennamen des Mannes zum Ehenamen. Die Ehefrau möchte diesen ihrer sorbischen Tradition entsprechend in der geschlechtsangepassten Form Kralowa führen.

Geltendes Recht

Das deutsche Namensrecht kennt keine vom Geschlecht abhängigen Suffixe des Familiennamens. Familiennamen können nicht in geschlechtsangepasster Form geführt werden. Frau Kral kann ihren Namen nicht in Kralowa ändern.

Neues Recht

Wählen die Eheleute nach § 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den Namen des Ehemanns als Ehenamen („Kral“), kann die Ehefrau bestimmen, dass sie diesen in der geschlechtsangepassten Form „Kralowa“ führt, und sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Kralowa“ in die Personenstandsregister eingetragen. Ehename bleibt der von beiden Ehegatten bestimmte gemeinsame Familienname.

Anschlussfragen

Kann eine solche auf das Geschlecht hinweisende Endung auch wieder abgelegt werden?

§ 1355 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ermöglicht das Ablegen einer auf ein Geschlecht hinweisenden Endung des Namens (im obigen Beispiel kann Frau Kralowa die Endung -owa wieder ablegen und sich wie ihr Ehemann „Kral“ nennen). Jeder Person soll es bei Unzufriedenheit mit einer nach dem Geschlecht abgewandelten Form, insbesondere bei Abkehr von der bisherigen Tradition, jederzeit möglich sein, die auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens, auch ohne die Zustimmung des Ehegatten, abzulegen.

Besteht die Möglichkeit zu geschlechtsangepassten Familiennamen für alle Namenstraditionen, die dies vorsehen?

Ja. Die Möglichkeit zu geschlechtsangepassten Familiennamen besteht immer, wenn dies der Herkunft der Ehegatten oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt.

Können jetzt sämtliche Namenstraditionen verwirklicht werden, also zum Beispiel Familiennamen auch vom Vornamen eines Ehegatten oder Elternteils abgeleitet werden?

Nein. Die sogenannten Patronyme sind unserem Namensrecht völlig fremd. Es handelt sich hierbei nicht um Familiennamen, die (wenigstens teilweise) von Generation zu Generation weitergegeben werden. Vielmehr wird in jeder Generation ein neuer Familienname gebildet (zum Beispiel: Jan Knudsen = Vater, Dirk Jansen = Sohn, Mathilde Dirks = Enkelin).

Erläuterung

Neues Recht: Nach § 1355 Absatz 1 BGB-E kann jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn dies seiner Herkunft oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Auch kann er jederzeit bestimmen, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens wegfällt.

Dasselbe gilt nach § 1617f BGB-E für den Geburtsnamen von Kindern. Hier können die zur Namensgebung befugten Personen eine geschlechtsangepasste Form bestimmen beziehungsweise bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung entfällt.

Neuerung (5): Erwachsenenadoption

Beispiel:

Frau Reichwald adoptiert den volljährigen Sebastian Schwarz. Dieser würde gerne seinen bisherigen Namen beibehalten.

Geltendes Recht

Sebastian Schwarz kann seinen bisherigen Namen nicht beibehalten; er erhält den Familiennamen Reichwald (vgl. § 1757 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 1767 Absatz 2 BGB). Es besteht die Möglichkeit, dass seinem neuen Familiennamen der bisherige Familiennamen Schwarz voranstellt oder angefügt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist (§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB). Diese schwerwiegenden Gründe werden bei der Erwachsenenadoption in der Regel angenommen, wenn der Angenommene ein Interesse hat, auch seinen bisherigen Namen zu behalten. Aus Sebastian Schwarz würde ggf. Sebastian Schwarz-Reichwald bzw. Sebastian Reichwald-Schwarz.

Neues Recht

Sebastian Schwarz kann seinen bisherigen Namen beibehalten, wenn er vor der Annahme als Kind (also der Adoption) der Namensänderung widerspricht (§ 1767 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E). Widerspricht er nicht, erhält er den Familiennamen Reichwald. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass er seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen Schwarz voranstellt oder anfügt; schwerwiegende Gründe hierfür sind nicht mehr erforderlich; das bisherige Erfordernis entfällt (§ 1767 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E).